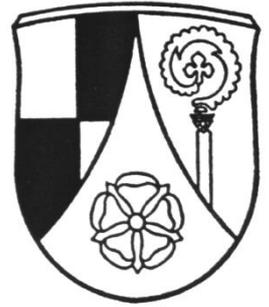


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 19

25. Oktober 2019

2019

INHALT:

Bekanntmachung der Verordnung des Landratsamtes Roth über die Erklärung der Waldflächen im östlichen Umfeld von Greiding zum Erholungswald Galgenberg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schloßberg-Gruppe

**Bekanntmachung des Jahresabschluss 2018 der Kreisklinik Roth - Kommunalunternehmen
- Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung –**

Öffentliche Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Kompetenzzentrum Baumanagement München; - Schutzbereichbehörde

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Teil Landratsamt

50-Meyer

**Verordnung
des Landratsamtes Roth über die Erklärung der Waldflächen im östlichen Umfeld von Greding zum
Erholungswald Galgenberg**

vom 21.10.2019

Auf Grund der Art. 12, 37 und 38 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) erlässt das Landratsamt Roth folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Erklärung zum Erholungswald**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in den Gemarkungen Greding und Landerzhofen werden zu Erholungswald erklärt.

Der Erholungswald erhält die Bezeichnung „Galgenberg“.

**§ 2
Abgrenzung des Erholungswaldes**

- (1) Der Erholungswald hat eine Gesamtfläche von ca. 113 ha und umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 746/15 und einen Teilbereich des Grundstücks mit der Flurnummer 746/0 der Gemarkung Landerzhofen sowie die Grundstücke mit den Flurnummern 1705/5, 1705/4, 1705/0, 1704/0 und einen Teilbereich des Grundstückes mit der Flurnummer 1642/2 der Gemarkung Greding.
- (2) Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer Karte im Maßstab 1:7500 dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3
Zweck des Erholungswaldes**

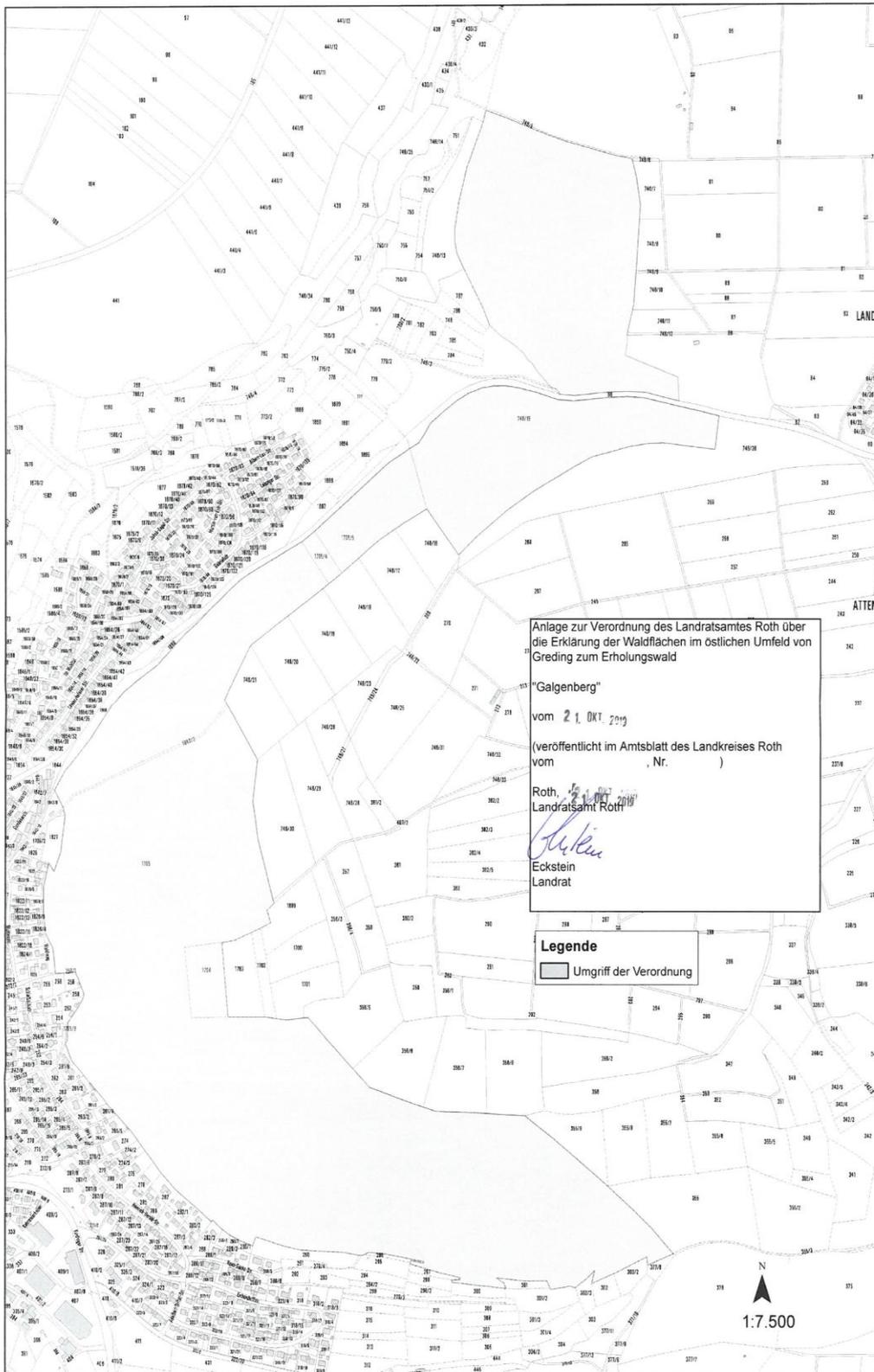
Wesentlicher Zweck ist die Erhaltung der Waldflächen für eine naturverträgliche Erholung der Bevölkerung, d.h. der Schutz der Waldflächen zum Zwecke der Erholung der Bevölkerung sowie die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und die Lenkung des Erholungsverkehrs, die Pflege und Gestaltung der Waldflächen für die Erholung, sofern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dadurch nicht beeinträchtigt werden.

**§ 4
Bekanntmachung**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

Roth, den 21.10.2019

Eckstein
Landrat



Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schloßberg-Gruppe

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schloßberg-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 09.10.2019 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung, Marktplatz 24, 91180 Heideck während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier oder elektronisch eingesehen werden.

***Haushaltssatzung für das Jahr 2019
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schloßberg-Gruppe***

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	231.200,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	100.600,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Heideck, den 15.10.2019

Ralf Beyer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Jahresabschluss 2018 der Kreisklinik Roth - Kommunalunternehmen
- Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung -**

Der Verwaltungsrat der Kreisklinik Roth hat in seiner Sitzung vom 17.10.2019 den geprüften Jahresabschluss 2018 - Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung - gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 9 der Unternehmungssatzung festgestellt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ist durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich erfolgt.

Nachstehend die Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und der Prüfungsurteile aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich.

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir in einem gesonderten Testatsexemplar folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens „Kreisklinik Roth“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Roth – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunalunternehmens „Kreisklinik Roth“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Roth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HBG erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Dreieich, 19. Juli 2019

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Über die Verwendung des Ergebnisses der Gewinn- und Verlustrechnung 2018 hat gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 9 der Unternehmungssatzung der Verwaltungsrat der Kreisklinik ebenfalls in seiner Sitzung am 17.10.2019 entschieden.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresüberschuss 2018 des Kommunalunternehmens "Kreisklinik Roth" in Höhe von 149.644,00 € wird nach Dotierung einer Freien Rücklage nach § 62 Abs.1 Nr. 3 der Abgabenordnung in der maximal zulässigen Höhe mit dem Restbetrag in eine Gewinnrücklage (für Betriebsmittel und Investitionen) nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung eingestellt.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers liegt in der Zeit vom 28.10.2019 bis 04.11.2019 im Sekretariat des Vorstandes der Kreisklinik Roth – 1. Stock Zimmer-Nr. 1.115 – gemäß § 27 KUV öffentlich aus.

Roth, den 18.10.2019

Werner Rupp
Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Kompetenzzentrum Baumanagement München; - Schutzbereichbehörde

I. Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung-Nr.: VI/RO

Bonn, 22. Mai 2019

Anordnung

Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereichs

Mit Anordnung vom 28.03.1984, U I 7 - Anordnungs-Nr.: VI/Ro wurde ein Gebiet in den Städten Roth und Hilpoltstein, Landkreis Roth, Land Bayern, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Roth erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 30.06.2006, WV III 7 - Anordnungs-Nr.: VI/Ro aufrechterhalten worden ist.

Diese Anordnung wird wegen Änderung der Schutzbereichsgrenze aufgrund § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706), mit sofortiger Wirkung aufgehoben und durch die nachfolgende Anordnung ersetzt:

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 wird in der

Gemeinde:	Stadt Roth
Gemarkung:	Belmbrach
Landkreis:	Roth
Land:	Bayern

ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage VI/Ro erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Roth (Schutzbereichplan) vom 22.05.2019 rot umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke sind in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgeführt. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass nicht alle Grundstücke in der Übersicht erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 22. Mai 2019 - IUD I 6- Anordnung-Nr.: VI/Ro ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Plans ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement München
-Schutzbereichbehörde-
Dachauer Straße 128,
80637 München,

je eine weitere Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt
Manchinger Straße 1,
85053 Ingolstadt,

sowie bei der

Stadt Roth
Stadtverwaltung
Kirchplatz 4,
91154 Roth,

zur Einsichtnahme niedergelegt.

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Schutzbereichbehörde gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

III. Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- den Plan des Schutzbereiches
- die Benennung der zuständigen Behörden
- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- das Schutzbereichsgesetz

Im Auftrag

gez. Hartmann
Oberregierungsrat

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Betreff: **Aufgebot**

Frau Betty Huber Sperbersloher Straße 35, 90530 Wendelstein

gibt uns bekannt, dass das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i.Bay.)

Nr. 3 402 516 607

lautend auf den Gläubiger:
in Verlust geraten ist.

Frau Betty Huber, Sperbersloher Straße 35, 90530 Wendelstein

Der Inhaber des genannten Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Roth, 30.09.2019

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand
